

04.08.2025

Drucksache 131/25

Finanzierung der Betreuungsvereine

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	09.09.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.04	Rechtliche Betreuungen und Vormundschaften	
Produkt	51.04.01	Rechtliche Betreuungen	
Haushaltsjahr	ab 2026	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, die vorhandenen Haushaltsmittel, die den ansässigen Betreuungsvereinen seit dem 01.01.2023 als Fallpauschale für die Führung von rechtlichen Betreuungen gestellt werden, bis auf Weiteres als Fallpauschale in Höhe von 15 € pro Betreuung und Monat einzusetzen.

Sachbericht

Mit Drucksache 154/23 und 132/24 wurde beschlossen, die ursprünglich für Tätigkeiten der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel, befristet bis zur Erhöhung der Vergütungspauschalen durch den Bund, als Fallpauschale für die Führung von rechtlichen Betreuungen in Höhe von 15 € pro Betreuung und Monat einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 — KostBRÄG 2025) beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025) verkündet. Das Gesetz tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die bisherige Vergütungsstruktur wurde verschlankt. Statt den Tabellen A bis C gibt es nur noch zwei Stufen, die 1. Stufe und die 2. Stufe. Bisherige A und B bilden die 1. Stufe, bisherige C wird zur 2. Stufe. Die Zeitstufen (bisher 5: 1. Quartal, 2. Quartal, 2. Halbjahr, 2. Betreuungsjahr, ab 3. Betreuungsjahr) werden auf zwei Zeitstufen reduziert: 1. Betreuungsjahr und Folgejahre. Die Kriterien bemittelt/mittellos und Heim/Nicht-Heim bleiben bestehen.

Bei dem angegebenen Erhöhungsvolumen von 12,7 % handelt es sich jedoch nur um einen statistischen Wert. Bei dem klassischen Klienten-Portfolio der hier ansässigen Berufs- und Vereinsbetreuer fällt die tatsächliche Erhöhung wesentlich geringer aus. Das liegt vor allem daran, dass insbesondere Betreuer mit der bisherigen Vergütungsgruppe A (also rechtliche Betreuer ohne abgeschlossene Berufsausbildung) durch die Einordnung in die neue Grundstufe von einer erheblichen Erhöhung der Vergütungspauschalen profitieren. Vereinsbetreuer hingegen verfügen ausnahmslos über ein Studium und konnten bislang nach der höchsten Vergütungsgruppe C abrechnen. Die Erhöhung der bisherigen Stufe C sowie der neuen Qualifikationsstufe liegt weit unter den 12,7 %. Ein weiterer Grund für die geringere Erhöhung ist, dass bei dem Vergleich der bisherigen und der neuen Beträge die Inflationszulage von 7,50 € nicht berücksichtigt wurde. Der Vergleich basiert auf den Werten der letzten Anpassung der Betreuervergütung aus dem Jahr 2019. Eine beigefügte Vergleichstabelle, die sowohl mit als auch ohne Inflationsausgleich zeigt, verdeutlicht dies.

Da die Betreuungsvereine bekanntermaßen unverzichtbar in der Struktur der rechtlichen Betreuung sind und die Vergütung zum 01.01.2026 nicht die bestehenden Finanzierungslücken ausgleichen kann, wird vorgeschlagen, über den 31.12.2025 hinaus 15 € pro Monat und pro geführte Betreuung bis auf Weiteres an die ansässigen Vereine auszuzahlen. Die vorhandenen Haushaltsmittel von insgesamt 110.000 € werden hierdurch nicht überschritten.

Anlage

Vergleichstabelle